

Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV)¹⁰

(vom 30. Juli 1999)¹

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926²,

verfügt:

§ 1. ¹ Für die in den Anhängen aufgeführten Aufgabenbereiche können planmässige lineare Abschreibungen vorgenommen werden. Die Abschreibungen richten sich unter Vorbehalt dieser Verordnung¹⁰ nach den in den Anhängen aufgeführten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.⁸ Geltungsbereich

² Gemeindebetriebe, die nach dieser Verordnung¹⁰ linear abschreiben wollen, bedürfen der Führung eines Spezialfinanzierungskontos. Vorbehalten bleiben die Aufgabenbereiche gemäss Anhang 3.

³ Zweckverbände, die nach dieser Verordnung¹⁰ linear abschreiben wollen, müssen die Voraussetzungen nach § 131 Abs. 3 des Gemeindegesetzes² erfüllen und das Verwaltungsvermögen mindestens teilweise mit Fremdkapital finanziert haben.

§ 2. ¹ Abschreibungsbasis bilden unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die Nettoinvestitionen der einzelnen Anlagen oder Anlagenteile. Die Nettoinvestitionen entsprechen den um die Investitions-einnahmen gekürzten Bruttoinvestitionen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden die Bruttoinvestitionen. Nachträgliche Investitionseinnahmen sind jährlich auf die Anlagen oder Anlagenteile aufzuteilen, wobei grundsätzlich die Abschreibungsbasis massgebend ist. Bemessungs-
grundlage
der linearen
Abschreibungen

² Der jährliche Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der gleichmässigen Verteilung des Wertes der Abschreibungsbasis auf die Nutzungsdauer nach den in den Anhängen aufgeführten Regelungen.

³ Soweit nach übergeordnetem Recht die Substanzerhaltung von Anlagen vorgeschrieben wird und in der Vergangenheit ausgerichtete Investitionsbeiträge künftig entfallen, sind im Umfang des dadurch entstehenden Finanzierungsbedarfs Reserven zu bilden und als solche zu kennzeichnen.

133.15

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

⁴ Ausserplanmässige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen geboten sind; sie sind zu begründen. Zusätzliche Abschreibungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Vorfinanzierungen.

⁵ Grundstücke können entsprechend der Nutzungsdauer des zugehörigen Gebäudes, höchstens aber auf eine Nutzungsdauer von 100 Jahren abgeschrieben werden; vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Aufteilung und Bewertung des Verwaltungsvermögens

§ 3. ¹ Die Aufteilung des Verwaltungsvermögens in einzelne Anlagen oder Anlagenteile erfolgt nach den Regelungen in den Anhängen.

² Die Anlagen und Anlagenteile des Verwaltungsvermögens sind einzeln zu bewerten und abzuschreiben. Gleichzeitig angeschaffte Anlagen oder Anlagenteile von gleicher Nutzungsdauer dürfen zusammen abgeschrieben werden, soweit dadurch eine Kostenrechnung nicht verfälscht wird.

Änderung der Bemessungsgrundlage

§ 4. ¹ Bei einer nachträglichen, wesentlichen Änderung von Abschreibungsbasis oder Restnutzungsdauer ist der Abschreibungsplan anzupassen.

² Nicht selbstständig abzuschreibende Anlagenteile sind gesondert auf die Restnutzungsdauer der Anlage abzuschreiben, mit welcher sie aus dem Betrieb ausscheiden.

Wechsel der Abschreibungsmethode

§ 5. ¹ Beim Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode bemisst sich die Abschreibung vom Zeitpunkt des Wechsels an nach dem aktuellen, für die einzelnen Anlagen oder Anlagenteile ermittelten Restbuchwert nach § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes² und der Restnutzungsdauer, welche der linearen Abschreibungsmethode entspricht.

² Zwecks Vereinfachung ist es zulässig, beim Wechsel nach Abs. 1 nur die ins Gewicht fallenden Investitionen der letzten 7 bzw. 15 Jahre entsprechend dem Abschreibungssatz von 20% bzw. 10% zu ihrem aktuellen Restbuchwert auszuschneiden und linear abzuschreiben. Die verbleibenden Restbuchwerte können je zum halben Abschreibungssatz gemäss § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes² linear oder weiterhin degressiv abgeschrieben werden.

³ Über den Wechsel der Abschreibungsmethode ist Beschluss zu fassen und dem Gemeindeamt⁹ sowie dem Bezirksrat Mitteilung zu machen.

Neubewertung von Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung

§ 5 a.⁷ ¹ Für Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung kann beim Wechsel der Abschreibungsmethode eine Neubewertung der Anlagen und Anlagenteile erfolgen.

² An Stelle des Restbuchwertes nach § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes² können die Anlagen und Anlagenteile zu dem Wert bewertet werden, der sich ergibt, wenn an Stelle der degressiven oder der bewilligten linearen Abschreibung seit Anschaffung oder Erstellung der Anlagen und Anlagenteile betriebswirtschaftliche Abschreibungen vorgenommen worden wären.

§ 5 b.¹¹ ¹ Als Anlagen im Sinne dieses Paragraphen gelten kommunale Bauten der Wohnbauförderung sowie Land, das die Gemeinde zur Erstellung solcher Bauten im Baurecht erhalten oder abgegeben hat. Wohnbau-
förderung

² Die Gemeinden erfassen Anlagen in folgenden Fällen als Verwaltungsvermögen und schreiben die Erstellungskosten gemäss § 23 Abs. 3 Satz 1 der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (WBFV)⁴ ab:

- a. Der Kanton gewährte für die Anlage gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (WBFG)³ einen Staatsbeitrag.
- b. Die Gemeinde erbringt für die Anlage Leistungen in einem Umfang, der die Mietzinse in einer lit. a vergleichbaren Wirkung vergünstigt.

³ Hat ein Dritter der Gemeinde Land im Baurecht abgegeben und erstellt die Gemeinde darauf als Bauberechtigte Bauten der Wohnbauförderung, werden die Erstellungskosten nach § 23 Abs. 3 Satz 3 WBFV⁴ abgeschrieben. Ist ein Grundstück der Gemeinde mit einem Baurecht belastet, das der Wohnbauförderung dient, so entfallen nach § 23 Abs. 1 WBFV⁴ in Verbindung mit Art. 957–964 OR⁵ die Abschreibungen.

⁴ Bei der buchungsmässigen Erfassung der Anlagen können neben den Anforderungen gemäss WBFG³ und WBFV⁴ insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung über die Führung eines Spezialfinanzierungskontos gemäss § 1 Abs. 2 und der Verbuchung gemäss §§ 2 ff. angewendet werden. In diesem Fall gilt als Zinssatz gemäss § 27 Abs. 3 der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984² der Referenzzinssatz des eidgenössischen Mietrechts.

⁵ Die Gemeinde führt über die Anlagen ein Verzeichnis mit allen wesentlichen Angaben, insbesondere über den Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans sowie Art, Höhe, Gegenstand und Wirkungen der Leistungen.

§ 6. Die einzelnen Anlagen oder Anlagenteile sind in einer Anlagekartei zu führen. Die Anlagekartei enthält alle für eine ordnungsgemässe Abschreibung erforderlichen Angaben. Das Gemeindeamt⁹ regelt die Einzelheiten. Anlagekartei

133.15 Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Abschreibungstabelle	§ 7. Die Ergebnisse der Abschreibung sind für jeden in den Anhängen aufgeführten Bereich in einer Abschreibungstabelle darzustellen, welche im Anhang zur Jahresrechnung wiederzugeben ist. Das Gemeindeamt ⁹ regelt die Einzelheiten.
Übergangsbestimmungen	§ 8. Die von der Direktion des Innern erteilten Bewilligungen zur Vornahme betriebswirtschaftlicher Abschreibungen und die darin festgelegten Ansätze gelten weiterhin. Sie treten per 31. Dezember 2004 ausser Kraft.
Inkrafttreten	§ 9. Diese Verordnung ¹⁰ tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Februar 2006 ([OS 61.72](#))

Wurde bei Alterswohnungen bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung begonnen, sie nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuschreiben, so sind die Abschreibungssätze des neuen Anhangs 3 erstmals im Rechnungsjahr 2007 anzuwenden.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Dezember 2009 ([OS 64.897](#))

Die Gemeinden ordnen die Anlagen der Wohnbauförderung spätestens per 1. Januar 2011 gemäss § 5 b Abs. 2 dieser Verordnung dem Verwaltungsvermögen zu.

¹ [OS 55.513](#).

² [LS 131.1](#).

³ [LS 841](#).

⁴ [LS 841.1](#).

⁵ [SR 220](#).

⁶ Fassung gemäss Vfg. vom 5. Dezember 2000 ([OS 56, 432](#)). In Kraft seit 1. Januar 2001.

⁷ Eingefügt durch Vfg. vom 8. März 2001 ([OS 56, 499](#)). In Kraft seit 1. Januar 2001.

⁸ Fassung gemäss Vfg. vom 8. März 2001 ([OS 56, 499](#)). In Kraft seit 1. Januar 2001.

⁹ Fassung gemäss Vfg. vom 9. April 2003 ([OS 58, 90](#)). In Kraft seit 1. Mai 2003.

¹⁰ Fassung gemäss Vfg. vom 10. Februar 2006 ([OS 61, 72](#); [ABl 2006, 213](#)). In Kraft seit 1. März 2006.

¹¹ Eingefügt durch Vfg. vom 9. Dezember 2009 ([OS 64, 897](#); [ABl 2009, 2480](#)). In Kraft seit 1. Januar 2009.

133.15 Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Anhang 1

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Branchenregelungen können lineare Abschreibungen erfolgen:

Abwasserentsorgung

Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES

Richtlinie 3.04.01, Ausgabe 1991, Anhang 3.1

Hinweise zur kalkulatorischen Einsatz- und Nutzungsdauer von Bauten, Maschinen und Mobilien.

Elektrizitätsversorgung

Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE

Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätswerken, 2.6d-99, 1. Auflage 1999.

Gasversorgung

Auf die Abschreibung von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.

Verkehrsbetriebe und Transportunternehmen im Rahmen des Ortsverkehrs

Verordnung des EVED über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen vom 18. Dezember 1995 (REVO), SR 742.221.

Wasserversorgung

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW

Wegleitung für die Gestaltung des Rechnungswesens von Wasserversorgungen, 23 d/f, Ausgabe 1981; Zürich, 16. Oktober 1980, Anhang 4, Abschreibungen für Wasserversorgungsanlagen.

Anhang 2

Mangels Branchenregelungen sind folgende Vorgaben entsprechend anzuwenden:

Fernwärmeversorgung

Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, *Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft* (Anhang 2.1).

Anlagen der Kehrichtverbrennung und der Kehrichtentsorgung

Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, *Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*: Einheitliches Rechnungsmodell für Kehrichtverbrennungsanlagen, Schlussbericht, September 1997 (Anhang 2.2).

Parkhäuser

Parkhäuser sind entsprechend einer Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben. Für Grundstücke gilt § 2 Abs. 5 BAV.

133.15 Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Anhang 2.1

Fernwärmeversorgung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobiliar	10 Jahre	10%
Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen	25 Jahre	4%
Wärmeverteilung	33 Jahre	3%
HKW-Gebäude, Fernwärmestollen	50 Jahre	2%

Anhang 2.2³

Anlagen der Kehrriechverbrennung und Kehrriechentsorgung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
A. Neuanlagen		
Bauliche Anlagenteile	33 Jahre	3%*
Mechanische Anlagenteile	20 Jahre	5%*

*Mindestabschreibungssatz

B. Ersatzinvestitionen

Abschreibungen grundsätzlich in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer:	bis 5 Jahre	20%
	5 bis 10 Jahre	10%
	über 10 Jahre	6%

Anhang 3'**1. Alterswohnungen, Alters- und Pflegeheime**

Die Gemeinden legen Aktivierungsgrenzen wie folgt fest:

- a. für Einzelgüterinvestitionen bei höchstens Fr. 5 000,
- b. für Massgüterinvestitionen bei höchstens Fr. 20 000.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
1.1 Grundstücke	100 Jahre	1%
1.2 Gebäude	33 Jahre	3%
1.3 Immobile Kulturgüter, Kunst am Bau	33 Jahre	3%
1.4 Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen	20 Jahre	5%
1.5 Energieverteilungsanlagen	20 Jahre	5%
1.6 Heizung und Sanitär- installationen	20 Jahre	5%
1.7 Notstrom- und Brandschutzanlagen	10 Jahre	10%
1.8 Glasfasernetze	10 Jahre	10%
1.9 Lagereinrichtungen	10 Jahre	10%
1.10 Laboreinrichtungen	10 Jahre	10%
1.11 Mobiliar (Möbel, mobile Beleuchtungskörper usw.)	10 Jahre	10%
1.12 Maschinen, Instrumente, Apparate, Werkzeuge	10 Jahre	10%
1.13 Medizinische Geräte	10 Jahre	10%
1.14 Last- und Nutzfahrzeuge über 3,5 t	10 Jahre	10%
1.15 Mobile Kulturgüter	10 Jahre	10%
1.16 Büromaschinen (z. B. Fotokopierer)	5 Jahre	20%
1.17 Telekommunikations- einrichtungen	5 Jahre	20%
1.18 Server	5 Jahre	20%
1.19 Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t	5 Jahre	20%
1.20 Personalcomputer einschliesslich Zubehör und Peripherie	3 Jahre	33,3%

133.15 Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
1.21 Software	3 Jahre	33,3%
1.22 Mietwäsche, Textilien	3 Jahre	33,3%
1.23 Geschirr	3 Jahre	33,3%

2. Anlagen der Informatik und Telekommunikation

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2.1 Personalcomputer einschliesslich Zubehör, Peripherie	3 Jahre	33,3%
2.2 Glasfasernetze	10 Jahre	10%
2.3 Übrige Informatikanlagen und Telekommunikations- einrichtungen	5 Jahre	20%

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Februar 2006 ([OS 61.72](#); [ABI 2006, 213](#))

Wurde bei Alterswohnungen bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung begonnen, sie nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuschreiben, so sind die Abschreibungssätze des neuen Anhangs 3 erstmals im Rechnungsjahr 2007 anzuwenden.